

CH_VB 86.225 vom 4. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.225

FR: CH_VB 86.225 du 4 mars 1987

IT: CH_VB 86.225 del 4 marzo 1987

Erwägungen

E. 4

März 1987 N 111 Parlamentarische Initiative (Jaeger) Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Dezember 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er décembre 1986 Nach Artikel 2 BMM ist dieser Beschluss auf Mietverhältnisse in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht. Artikel 3 schreibt vor, dass der Bundesrat die Gemeinden zu bezeichnen hat, wo diese Voraussetzungen zutreffen. Diesem Auftrag ist er in der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Unterstellung der Gemeinden unter den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, die verschiedentlich abgeändert wurde, nachgekommen. Wird Artikel 34septies BV in der Abstimmung vom 7. Dezember 1986 von Volk oder Ständen abgelehnt, wird die heutige Regelung, wonach die Missbrauchsbestimmungen nur in den vom Bundesrat bezeichneten Gemeinden gelten, weiterbestehen. Der Bundesrat müsste dann - wie bisher - aufgrund der Leerwohnungszählung und anderer Indikatoren bestimmen, wo die Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllt sind, und eine generelle Unterstellung aller Gemeinden käme nicht in Frage. Wird hingegen die Verfassungsrevision angenommen, so hat die gesetzgebende Behörde den BMM in dem Sinn abzuändern, dass er dem revidierten Artikel 34septies BV nicht mehr entgegensteht. Für den Bundesrat bestünde indessen keine Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg die ganze Schweiz dem BMM zu unterstellen, denn seine Zuständigkeit würde sich nach wie vor auf Artikel 2 und 3 BMM stützen und wäre somit auf die Unterstellung von Gemeinden mit Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen beschränkt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.